

09.05.2012

Für den nächsten Morgen hatten wir eine Meeting - Konferenz organisiert. Das Thema war diskutabel und hatte Spannungspotential. Es ging um die Zukunft von Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Ziel war es, Wege aufzuzeigen, wie man sich als Werkstatt rechtzeitig dem Wandel der Zeit anpassen kann, um auch künftig für unsere Menschen mit Behinderung entsprechende Bedingungen der Betreuung und Entwicklung anbieten zu können. Hierzu war Herr Bernd Finke zu einem Fachvortrag eingeladen. Herr Finke, der es gewöhnt ist vor großem fachkundigen Publikum zu sprechen, ist das Experiment eingegangen und hat sich von Münster auf den Weg in das Eichsfeld begeben. Herr Finke, langjähriger Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist zum 01.12.2011 in den Ruhestand getreten. Seit 15 Jahren hat er sich als Geschäftsführer um die BAGüS sehr verdient gemacht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe -BAGüS - ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAGüS hat sich zum Ziel gesetzt, zur Entwicklung lebensnaher und praxisgerechter Sozialgesetze sowie durch eine einheitliche Rechtsanwendung zu einer wirksameren Gestaltung der Hilfen und zur Gleichbehandlung der Menschen, die Ansprüche auf Leistungen gegen ihre Mitglieder haben, beizutragen. Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet sie eng und kooperativ mit den zuständigen parlamentarischen Gremien, mit den für soziale Leistungen Verantwortung tragenden Ministerien im Bund und in den Ländern sowie mit den kommunalen Organisationen zusammen. Partner sind aber auch all diejenigen Organisationen, die ebenfalls Aufgaben in Fragen der Ausführung und der Weiterentwicklung der Sozialgesetze wahrnehmen und Verantwortung tragen (z. B. Fachverbände, Selbsthilfeverbände und -gruppen, Freie Wohlfahrtspflege und andere Träger sozialer Dienste und Einrichtungen, sonstige Rehabilitations- und Leistungsträger). Der Schwerpunkt der Aufgaben der Mitglieder der BAGüS liegt vor allem in der Finanzierung sozialer Dienstleistungen und in der konzeptionellen Entwicklung und Weiterentwicklung dieser Dienste, Leistungen und Hilfen, und zwar in folgenden Aufgabenfeldern: • Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,

- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Hilfen für Deutsche im Ausland.

Aufgabenschwerpunkte sind vor allem die Eingliederungshilfe, aber auch die Hilfe zur Pflege. Hinter den Aufgaben stehen eine Vielzahl individueller Leistungen und Hilfen.

Einige der wichtigsten sind

für behinderte Menschen

- die vorschulische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder zur Vorbereitung auf den Schulbesuch, vor allem in integrativen Kindergärten und Sonderkindergärten,
- Leistungen zum Besuch behinderungsspezifischer Schulformen, hier insbesondere in Internaten für körperbehinderte, gehörlose und blinde Kinder, soweit die erforderlichen Leistungen nicht von den Ländern im Rahmen ihrer Bildungsverantwortung übernommen werden,
- Hilfen, um behinderten Menschen ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität zu ermöglichen oder zu erleichtern, z. B. durch Tutoren für gehörlose Studenten oder Mobilitätshilfen für körperbehinderte Studenten,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, vor allem in Werkstätten für behinderte Menschen,
- Leistungen zum Wohnen und Leben im ambulant betreuten Wohnen, in teilstationären sowie in stationären Wohnformen,
- die Versorgung mit Hilfsmitteln, z. B. mit Rollstühlen, Kraftfahrzeugen;



Herr Finke, der als beehrter Referent unzähliger Vorträge bekannt ist, hat neben vielen anderen Vorlesungen z.B. bereits 2007 über die Zukunft der Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus der Perspektive der Leistungsträger in Mühlheim referiert. Er verfügt über ein enormes Wissenspotential und hat in den verschiedensten Gremien seit vielen Jahren mitgearbeitet, Erfahrungen gesammelt und diese weitergegeben. Er gilt in der Branche als **der Fachmann** und sein Eintritt in die Rente als enormer Verlust. Ehrlich gesagt, waren wir uns als Organisatoren nicht bewusst, bei welcher Koryphäe wir unbedarft um einen Vortrag angefragt hatten. Wir kannten lediglich einen Teil seiner Vorträge aus den Veröffentlichungen im Internet und waren von seiner Fachkompetenz fasziniert. Da er offensichtlich nicht nur Fachmann, sondern auch Mensch ist, hat Herr Finke für einen Vortrag bei uns in der Lebenshilfe zugesagt. Vertreter vom Landesverwaltungsamt, vom Ministerium, vom örtlichen Sozialamt, vom Integrationsfachdienst und leitende Mitarbeiter verschiedener Behinderteneinrichtungen waren zusammengekommen, um die Ausführungen von Herrn Finke zu verfolgen. Obwohl nach dem Vortrag eine Diskussion eingeplant war, hielten sich die Zuhörer mit Fragen etwas zurück. Gerade in dem Spannungsfeld von „Geldempfänger und Geldgeber“ ist es Herrn Finke gelungen, die Sicht beider Seiten zu vermitteln. Vertrat er einerseits den Standpunkt derer, die die knapper werdenden Kassen verwalten, so zeigte er doch viel Verständnis und Gemeinschaftsgeist für die Probleme der Werkstätten.



Da es unmöglich war, aufmerksam zuzuhören und mitzuschreiben, hat uns Herr Finke den Vortrag freundlicherweise als pdf - Datei zukommen lassen.

**Die Zukunft der Werkstätten für
behinderte Menschen
(nach § 136 SGB IX)**

**Meeting - Konferenz anlässlich des Aktionstages
zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am
09.05.2012 in Leinefelde-Worbis**

Gliederung des Vortrages:

- 1. Ausgangssituation, Zahlen und Fakten**
- 2. Reform der Eingliederungshilfe und geplante Veränderungen im Werkstättenrecht**
- 3. Das Werkstättenrecht im Lichte der VN-Behindertenrechtskonvention und die BSG-Rechtsprechung hierzu**
- 4. Maßarbeit - Vorschläge der BAG-WfbM**
- 5. Überlegungen der BAGüS und der BIH zu den Eingliederungschancen behinderter Menschen (an der Schnittstelle zur Werkstatt)**
- 6. Schlussbemerkungen**

1. Rückblick und Ausgangssituation

- > Seit mehr als 150 Jahren existieren in Deutschland Einrichtungen für behinderte Menschen, in denen Beschäftigung konzeptioneller Bestandteil der Förderung war, in der Regel in weit ab gelegenen „Anstalten“
- > Konzeptionelle Entwicklung begann erst in den 60-er Jahren mit dem In-Kraft-Treten des BSHG und damit der Förderung aus Mitteln der Sozialhilfe, jedoch noch keine Regelförderung durch die Arbeitsförderung (BA).
- > Erste einheitliche Rechtsgrundlage mit dem Schwerbehindertengesetz (SchwG), das am 1.5.1974 in Kraft trat. Gleichzeitig wurde der einheitliche Werkstattbegriff eingeführt.
- > Werkstättenverordnung trat nach langen Beratungen erst am 21.8.1980 in Kraft, da es sehr langwierig war, alle Interessen der Verbände und Politik zu bündeln.

- > Einbindung des Rechts der Arbeitsförderung war unbefriedigend, nur wenig behinderte Menschen in Werkstätten erhielten Leistungen. Daher Gesetzesänderung mit dem 5. AFG-ÄndG von 23.7.1979. Danach bestand ein Anspruch auf berufsfördernde Leistungen, sofern erwartet werden kann, dass sie nach Teilnahme an Maßnahmen in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlicher Arbeitsleistung zu erbringen.
- > Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so das Recht -jetzt § 136 Abs. 3 SGB IX - Leistungen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt (häufig auch selbständige Tagesförderstätten) vor.
- > Politisches Ziel: Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Werkstattplätzen
- > Prognose des Bedarfs zu Beginn: 1 Promille der Bevölkerung = etwa 60.000 Plätze. Die Zahl wurde schon sehr bald auf 2 Promille korrigiert.

- > Am Ziel des Ausbaus eines flächendeckenden Netzes wurde auch im Einigungsvertrag vom 31.8.1990 festgehalten und erhebliche Mittel zum Aufbau der Werkstätten in den neuen Ländern bereitgestellt.
- > Bereits Ende 2001 gab es 215.000 Werkstattplätze in 665 Werkstätten.
- > Diese Zahl ist in den Folgejahren ständig gestiegen und steigt - wenn auch in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Intensität -



**Finanzierungsprobleme der stetig
steigenden Kosten bei den**

Kostenträgern, vor allem bei den Sozialhilfeträgern, die zum Teil die Kosten aus dem kommunalen Steueraufkommen aufbringen müssen.

Hierzu Zahlen und Fakten:

Die Dimension der Eingliederungshilfe

Die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben

1. Fallzahlen:

Die Gesamtzahl der LE in der Eingliederungshilfe stieg

**von 494.925 Personen im Jahre 1998 auf
761.513 am Jahresende 2008, also eine
Steigerung von rd. 54 %.**

**Dabei stieg die Zahl vor allem zwischen 2007 und 2008
überproportional, nämlich um mehr als 12 % (2007 = 679.164)**

Die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben

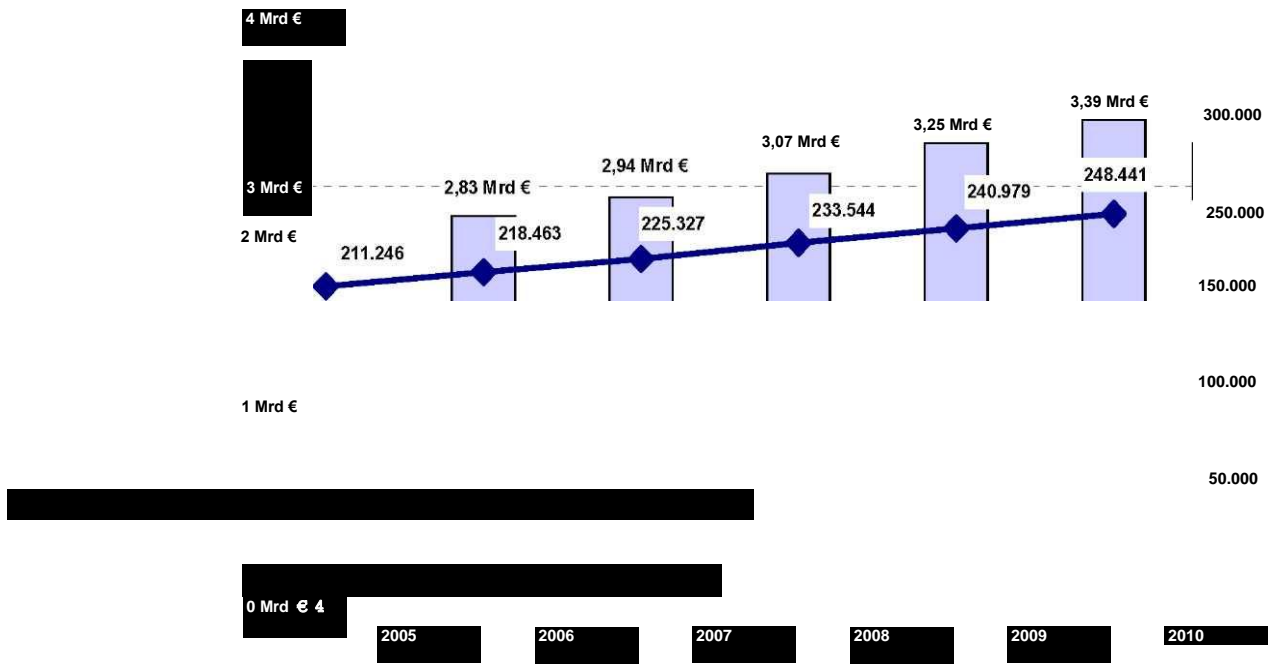
2. Ausgaben:

Insgesamt gaben die Sozialhilfeträger nach rd. 7,95 Mrd. Euro brutto im Jahre 1998 im Jahre 2010 rd. 13,84 Mrd. Euro brutto für die Eingliederungshilfe aus.

Dies entspricht einer Steigerung von 74,1 % in 12 Jahren, allein im letzten Jahre um rd. 4,2 %.

Dabei entfällt auf die Eingliederungshilfe weiterhin der größte Anteil aller Ausgaben der Sozialhilfeträger

Leistungsberechtigte /
Bruttoausgaben in den
WfbM
(Zuständigkeit
Sozialhilfeträger) ©
2011
BAGÜS/consens
Gesamtentwicklung BRD
2005-2010



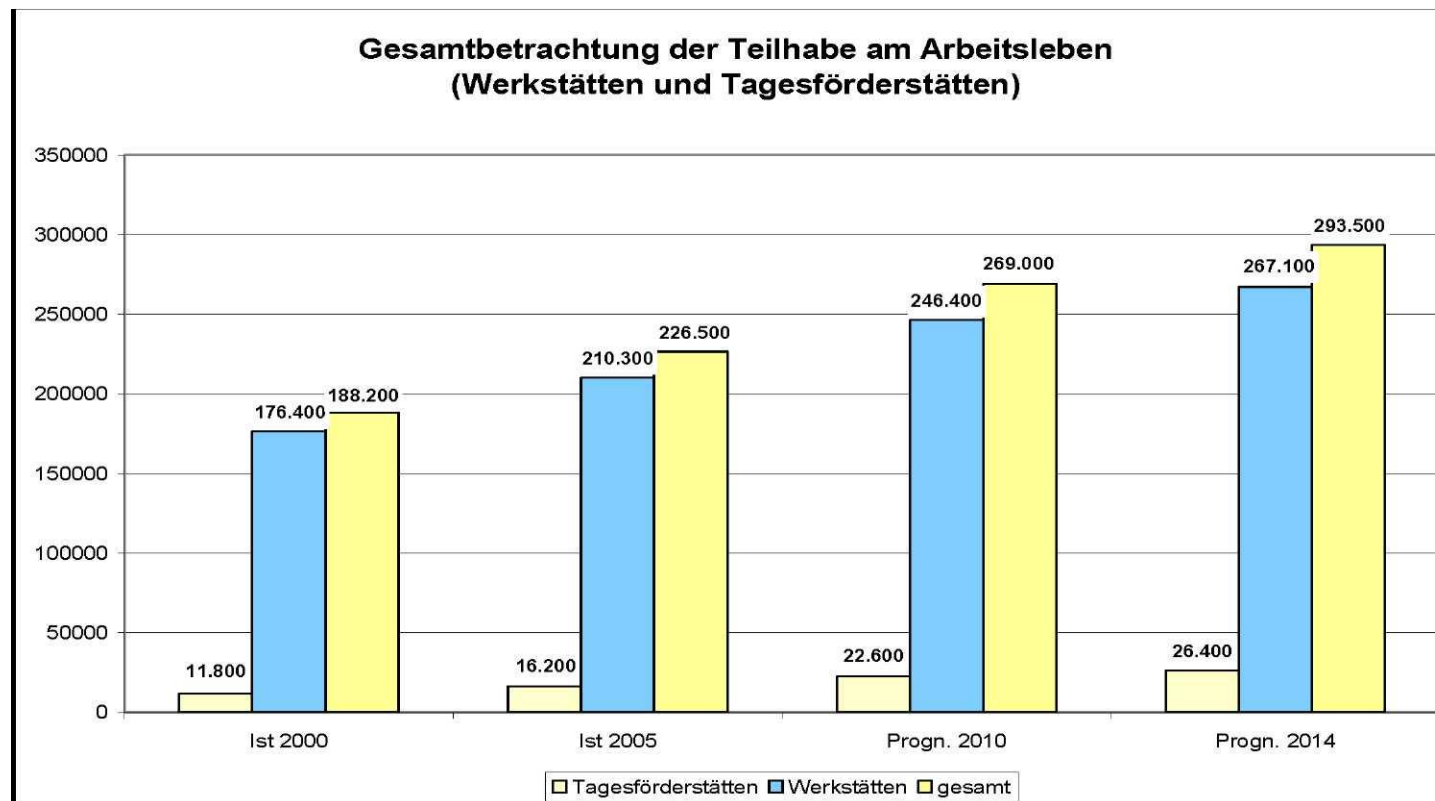
Prognosen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

**3. Prognose der BAGüS, erstellt im Jahre 2009,
veröffentlicht auf der Internetseite der BAGüS**

www.bagues.de

**und im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
(NDV 6/2010, Seite 245)**

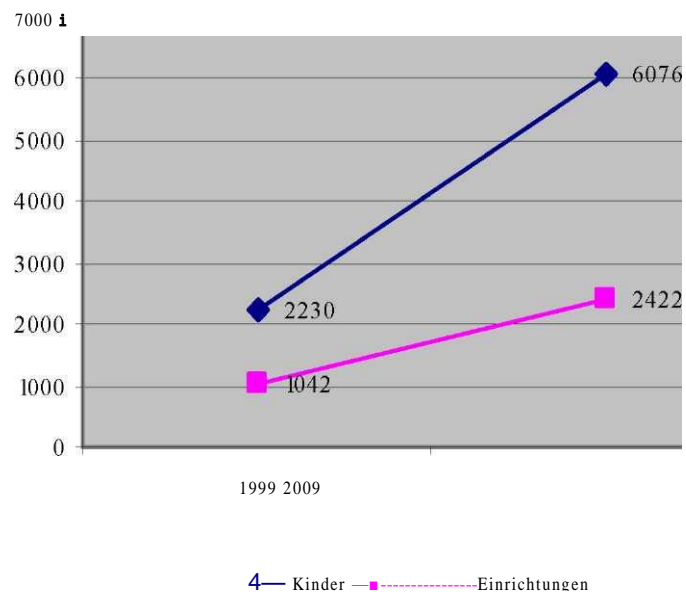
Bei einer Gesamtbetrachtung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zeigt sich für den Zeitraum vom Jahre 2000 bis zum Jahre 2014 eine deutliche und ungebrochen starke Fallzahlentwicklung um insgesamt 56 %



Hierfür gibt es vier Faktoren

- 1. Längere Lebenserwartung
behinderter Menschen**
- 2. Mehr Neugeburten infolge der
Fortschritte der Medizin**
- 3. Hoher Anstieg der Zahl von
Kindern mit drohenden
wesentlichen Behinderungen**
- 4. Weiterhin überproportional
stark zunehmende Zahl
psychisch kranker und
behinderter Menschen**

behinderte Kinder in der integrativen Kindergartenförderung in Westfalen-Lippe



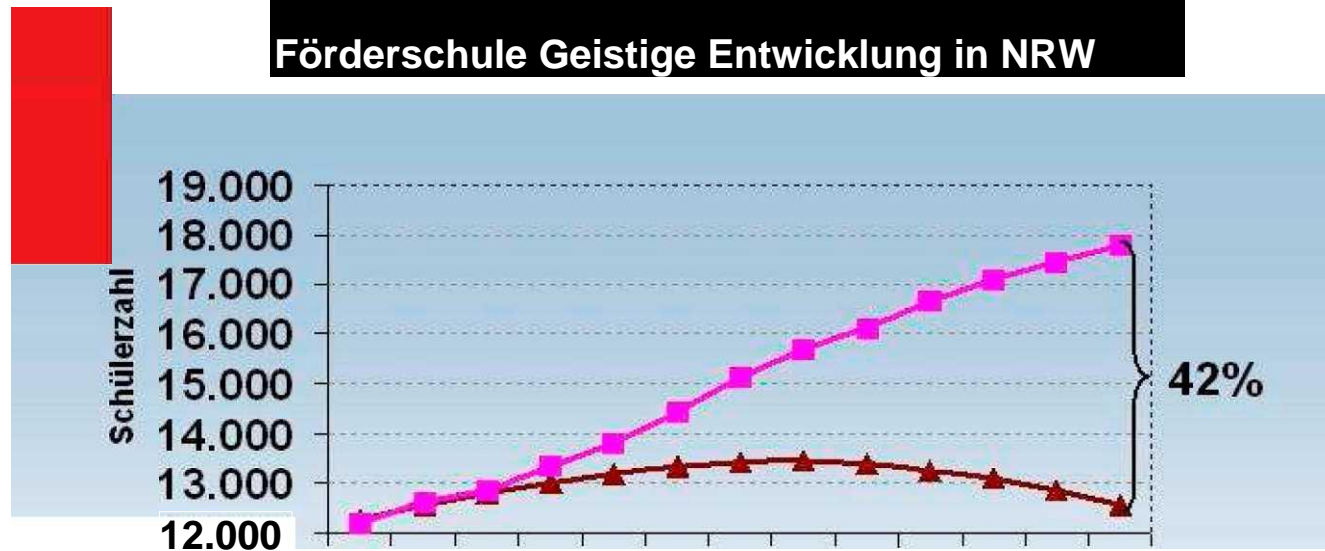
Im Jahre 1999 wurden 2230 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in 1042 Regelkindergärten integrativ gefördert. Diese Zahlen stiegen bis zum Jahre 2009 auf 6076 Kinder in 2422 Einrichtungen.

Die Aufwendungen hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von rd. 14,5 Mio. € auf rd. 36,3 Mio. €.

Dazu kommen noch rd. 3200 behinderte Kinder in heilpädagogischen Kindergärten.

Beispiel 2 - Kinder im Schulalter

Förderschule Geistige Entwicklung in NRW



o?> fÄ> fÄ» oP> <v^ cly ci^ oN oN cv^ oi^ öS* Prognose

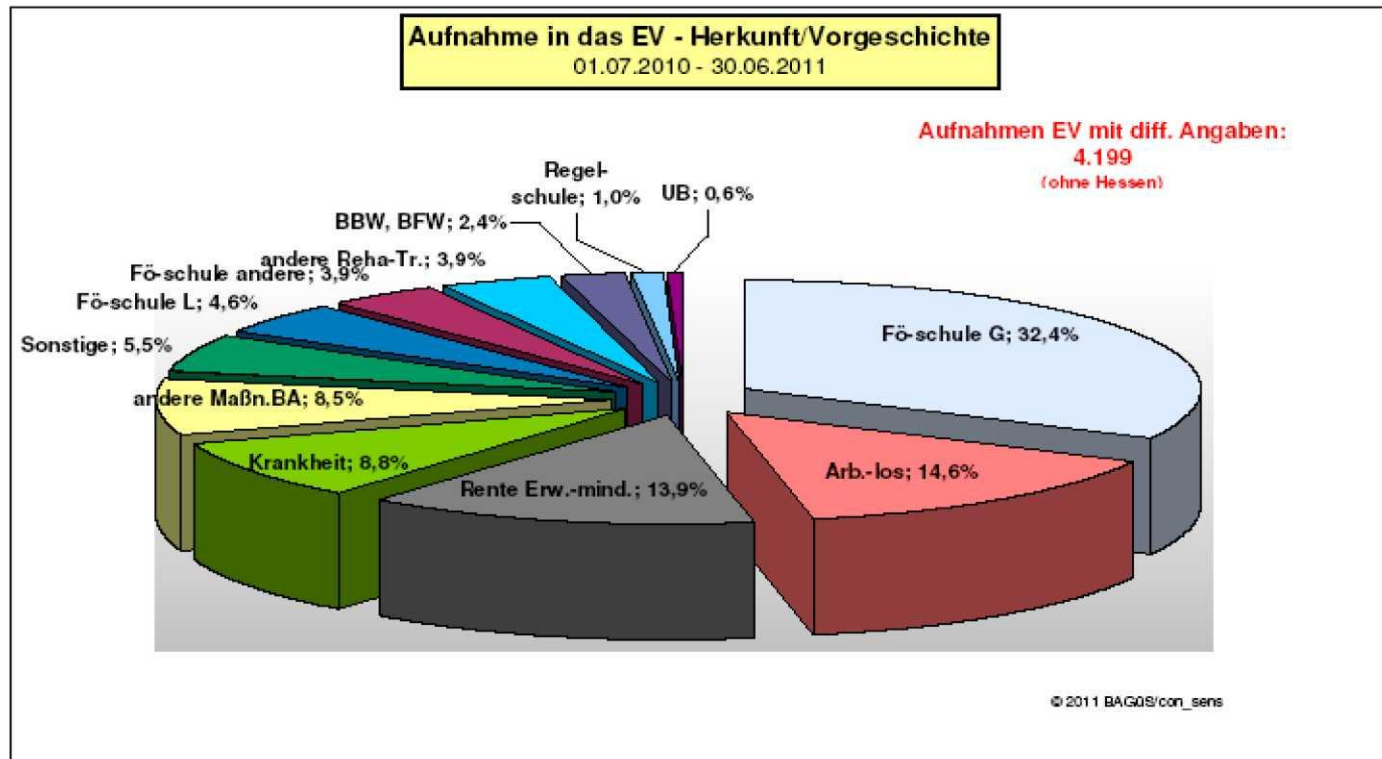
1996 ■ Tatsächliche Entwicklung

Grafik 1



AG Fachausschuß WfbM

8_Keza_AG WfbM_2011.xls



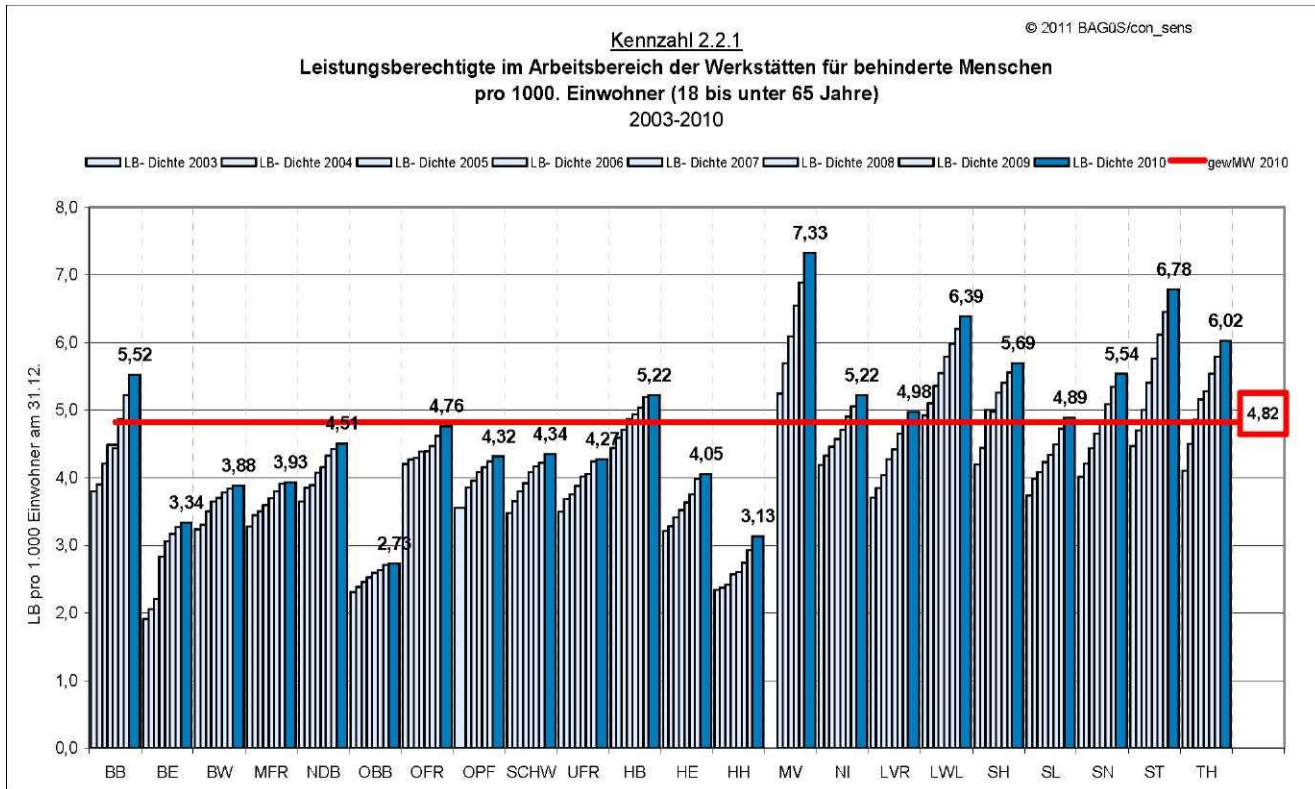
con_sens

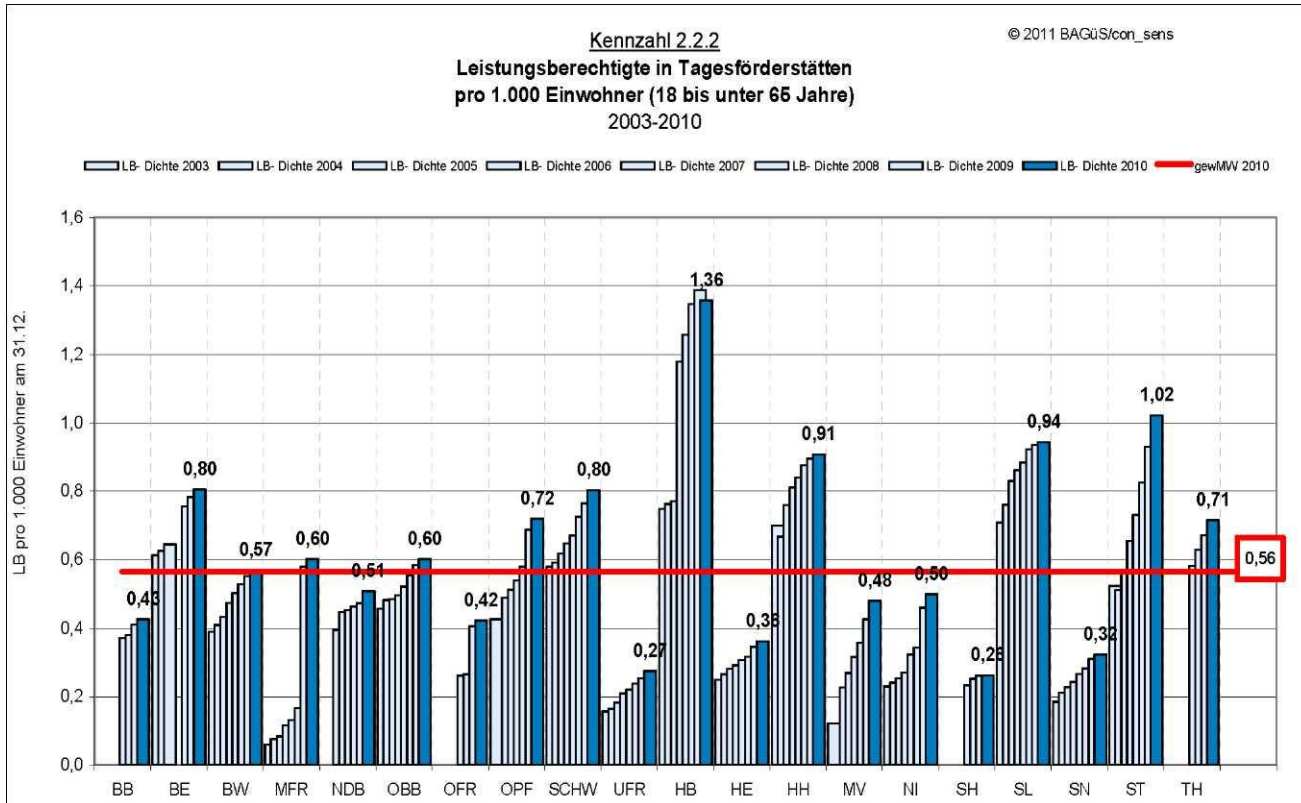
2. EV Herkunft insg %

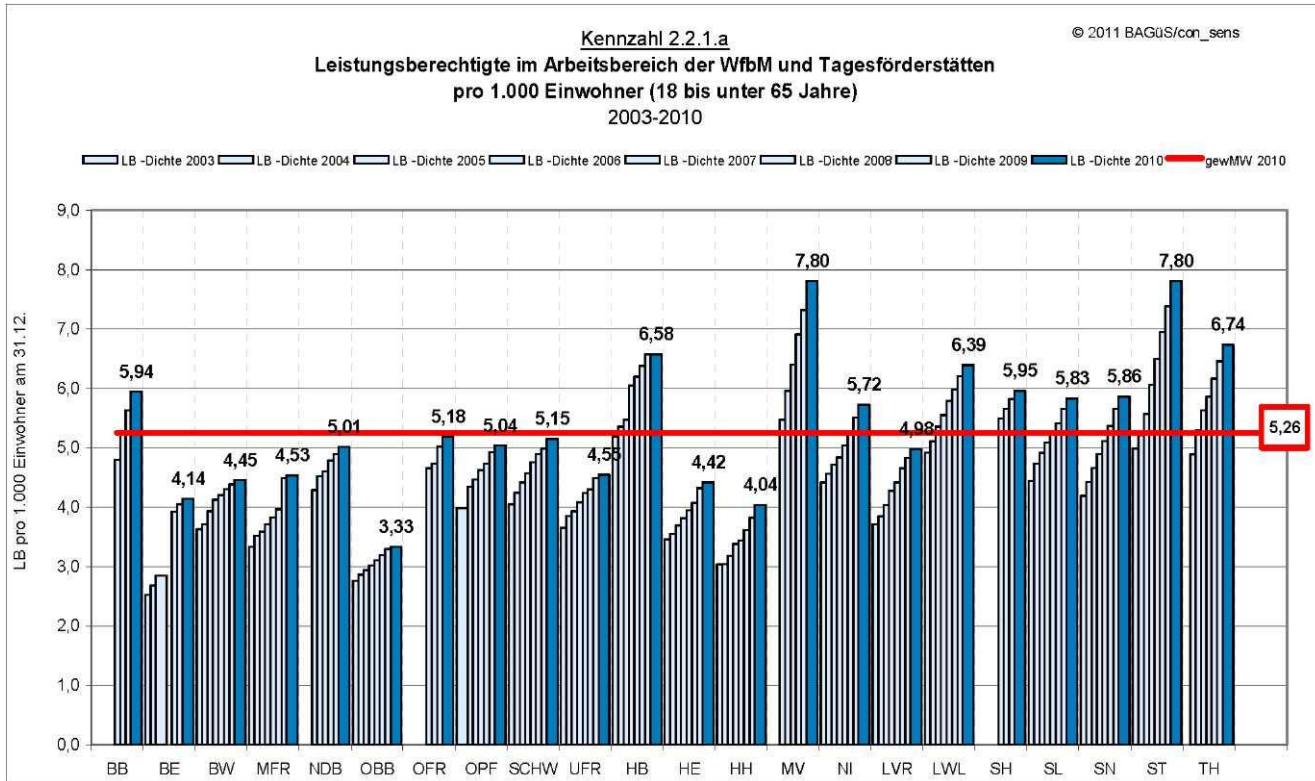
Zahlen aus Thüringen

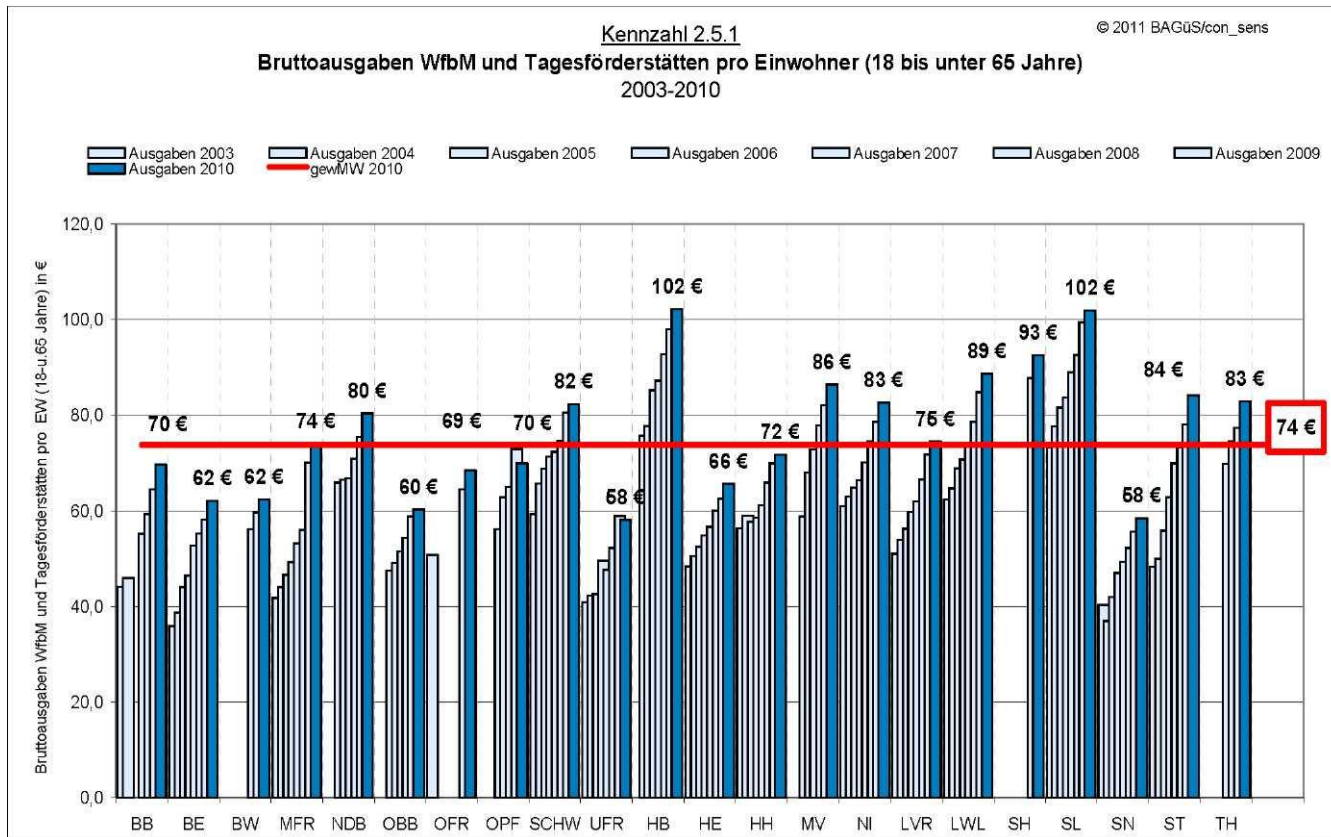
Entnommen aus dem Benchmarkingbericht der BAÜS 2010,
veröffentlicht auf der Internetseite der BAGüS

www.bagues/veroeffentlichungen.de









2. Reform der Eingliederungshilfe und geplante Veränderungen im Werkstättenrecht

Rückblick auf den Reformprozess

Auftrag aus dem Vermittlungsausschuss anlässlich der Hartz IV-Gesetze im Dezember 2003:

- > Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mit dem gleichzeitigen Ziel der Eindämmung der prognostizierten Kostenentwicklung
- > Ziel gem. ASMK-Beschluss 2010 nur noch:
Keine Leistungen für behinderte Menschen und Angehörige einschränken, noch zu ihrem Nachteil kürzen oder wegfallen lassen

Forderung der Verbände nach Zugangsfreiheit der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und damit das Herauslösen aus der Bedürftigkeitsprüfung birgt nicht kalkulierbare Kostenrisiken.

Die wichtigsten Eckpunkte der Reformvorschläge

Originaltexte aus dem
Eckpunktepapier, die mit dem
ASMK-Beschluss 2009 gelten

1. Teilhabemanagement

Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Hilfe. Es ist ein Verfahren zu etablieren, das den Menschen mit Behinderungen in seiner Situation ganzheitlich erfasst, ihn aktiv einbezieht und sein Wunsch- und Wahlrecht beachtet.

2. Sozialraumorientierung

Damit der Mensch mit Behinderungen seine notwendigen Unterstützungsbedarfe wohnortnah decken kann und Wahlmöglichkeiten zwischen Leistungserbringern bestehen, sind die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsangebote auf regionaler Ebene zu entwickeln.

3. Steuerung und Wirkungskontrolle

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung - von der Bedarfsfeststellung bis zur Wirkungskontrolle - obliegt den Trägern der Sozialhilfe.

Zur Sicherung der Qualität ist eine Wirkungskontrolle der Leistungserbringung zu etablieren.

4. Teilhabe am Arbeitsleben

- *Um die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen, wird ein berufliches Orientierungsverfahren eingeführt.*
- *Wesentlich behinderte Menschen erhalten die Möglichkeit, ihre Bedarfe nicht nur in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Anbietern oder in anderer Form zu decken.*

Begleitprojekte im Jahre 2010:

- 1. Bedarfsermittlung**
- 2. Zuordnung von Leistungen**
- 3. Förderung des Persönlichen Budgets**
- 4. Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben**
- 5. Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung**
- 6. Förderung der Konversion**

Begleitprojekt 4: Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

- > **Es soll ein dauerhafter Nachteilsausgleich für Arbeitgeber geschaffen werden, wenn behinderte Menschen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen; nach Ansicht der Länder aus Mitteln der Sozialhilfe.**
- > **Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen geklärt werden, die erfüllt sein müssen, wenn für werkstattbedürftige behinderte Menschen alternative Beschäftigungsformen zur Werkstatt ermöglicht werden sollen.**
- > **Es müssen mit den Kultusministerien der Länder inhaltliche und organisatorische Fragen für das vorgesehene berufliche Orientierungsverfahren vor dem Übergang von der Schule in den Beruf geklärt werden.**

Forderungen der Wohlfahrts- und Behindertenverbände

Herauslösen der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgerecht in ein eigenes Leistungsgesetz.

Reform der Eingliederungshilfe muss sich streng an den Vorgaben der VN-BRK orientieren.

Die Reform darf an den Finanzen nicht scheitern.

**Zu beachten: Haushaltskonsolidierung und
Sparbeschlüsse der
Bundesregierung**

**Die BRD ist verpflichtet, ihre Staatsverschuldung
zurückzufahren**

**Überschuldung trifft nicht nur Bund und Länder, vor allem
auch die kommunalen Haushalte**

Was wissen wir über den Inhalt der Reform der Eingliederungshilfe?

- > Es soll ein umfassendes und trägerübergreifendes Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren geben
- > Es sollen die personenbezogenen Leistungen formuliert werden (anders als jetzt in §§ 39 ff. SGB IX)
- > Es soll eine neue Zuordnung zwischen den Leistungen zum Lebensunterhalt und den Fachmaßnahmen geben
- > Dies und anderes hätte Auswirkungen auf das Vertragsrecht
- > Es soll Änderungen im Recht auf Teilhabeleistungen am Arbeitsleben geben.

Was wissen wir zum Stand der Beratungen über die Reform der Eingliederungshilfe?

- > Bund und Länder arbeiten und verhandeln „geheim“. Es hat zwischendurch Anhörungen von Leistungsträgern und Verbänden zu bestimmten Fragestellungen gegeben.**
- > Es gibt erhebliche Finanzierungsprobleme, weil die vorgegebene Kostenneutralität angesichts der vielen Wünsche nicht zu erreichen ist.**
- > Die Zeit wird knapp, wenn die Reform noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll.**

Konsequenz: Wir werden auch dann nicht um Veränderungen herum kommen, wenn die Gesetzesreform scheitert oder abermals verschoben wird.

Die Reformüberlegungen im Werkstättenrecht

4 Punkte gilt es zu beleuchten:

- 1. Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises**
- 2. Übergang Schule in den Beruf**
- 3. Förderung der Beschäftigung in Angebotsformen bei anderen Anbietern als Werkstätten**
- 4. Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit Lohnkostenzuschuss bzw. Minderleistungsausgleich**

1. Definition des berechtigten Personenkreises

(nunmehr personenbezogen)

Leistungsberechtigt sind wesentlich behinderte Menschen, die auf nicht absehbare Zeit voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI bzw. nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind und bei denen die Kriterien des § 136 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 SGB IX erfüllt sind;

in Zweifelsfällen erfolgt die Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den Träger der Rentenversicherung.

2. Einführung eines beruflichen Orientierungsverfahrens (BOV)

Eckpunkte:

- > Integrationsbegleitung muss spätestens 2 Jahre vor Ende der Schulzeit einsetzen.**
- > Ziel ist breit gefächerte Orientierung auf Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben.**
- > Schüler, ihre Angehörigen/Betreuer und alle am späteren Eingliederungsprozess Beteiligten sind einzubeziehen.**
- > Vernetzung der einzelnen Stellen und Kontinuität der Beteiligten im Prozess müssen sichergestellt sein.**
- > Es besteht die Erwartung, dass dadurch behinderte Schüler nicht automatisch in die Werkstatt wechseln.**

Modellförderung Übergang Schule - Beruf durch den Bund

Initiative des BMAS für mehr Ausbildung und Beschäftigung

eines von 4 Aktionsfeldern:

**Modellprogramm zur Finanzierung des BOV für 2 Jahre mit 40 Mio Euro,
je zur Hälfte aus dem Ausgleichsfonds und von den Ländern**

Probleme in einzelnen Ländern in der Zusammenarbeit mit den
Kultusministerien und der Länderfinanzierung

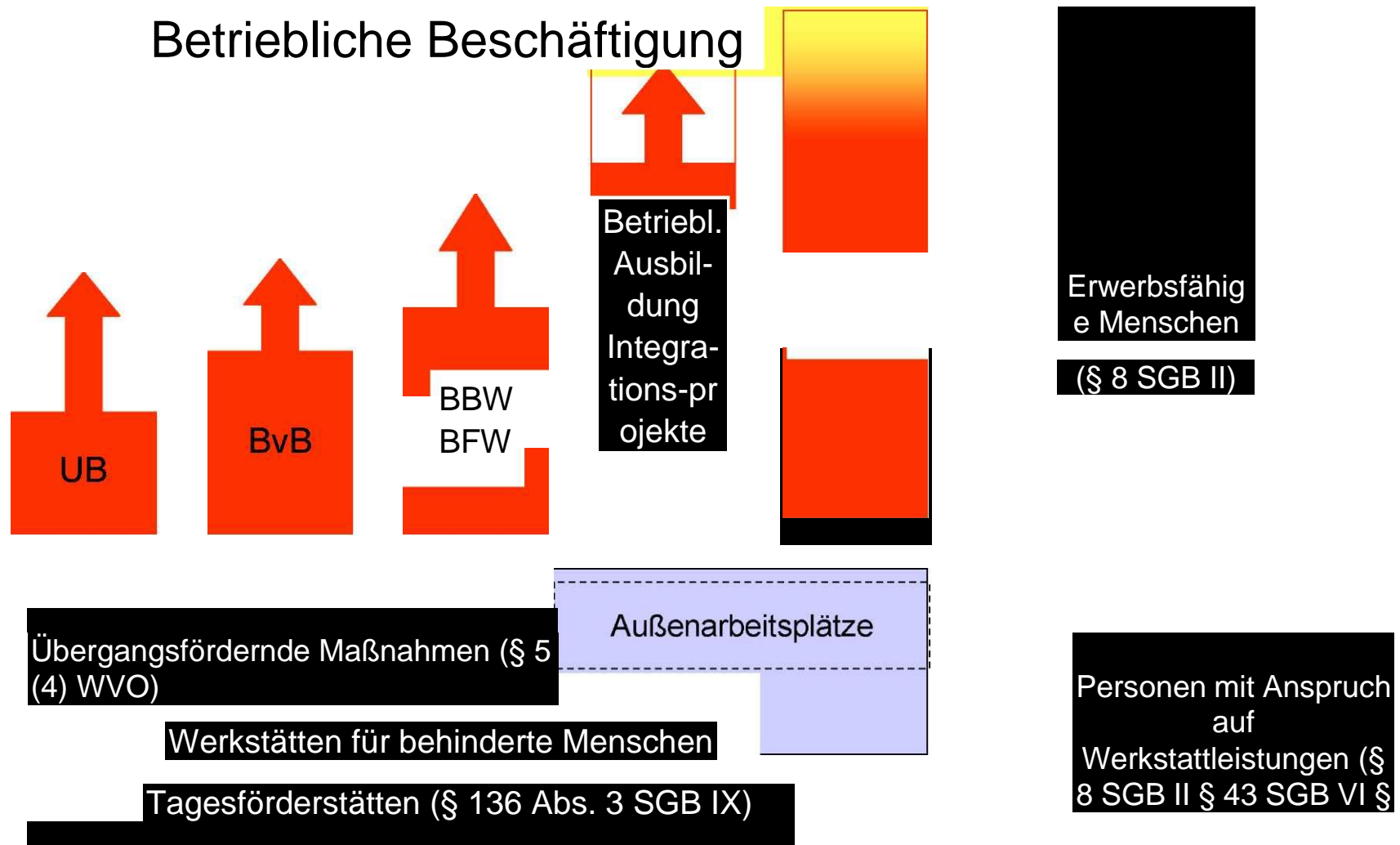
3. Förderung der Beschäftigung in neuen Angebotsformen bei anderen Leistungsanbietern als bei Werkstätten

Zur Erinnerung:

**Der Beschluss der ASMK sieht die Schaffung von
Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt vor.**

**Gedacht ist aber nur an werkstattbedürftige Menschen, denen trotz
besonderer Förderung ein Arbeitsplatz auf dem allgemeinen
Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden kann.**

Die derzeitige Situation im Schaubild:

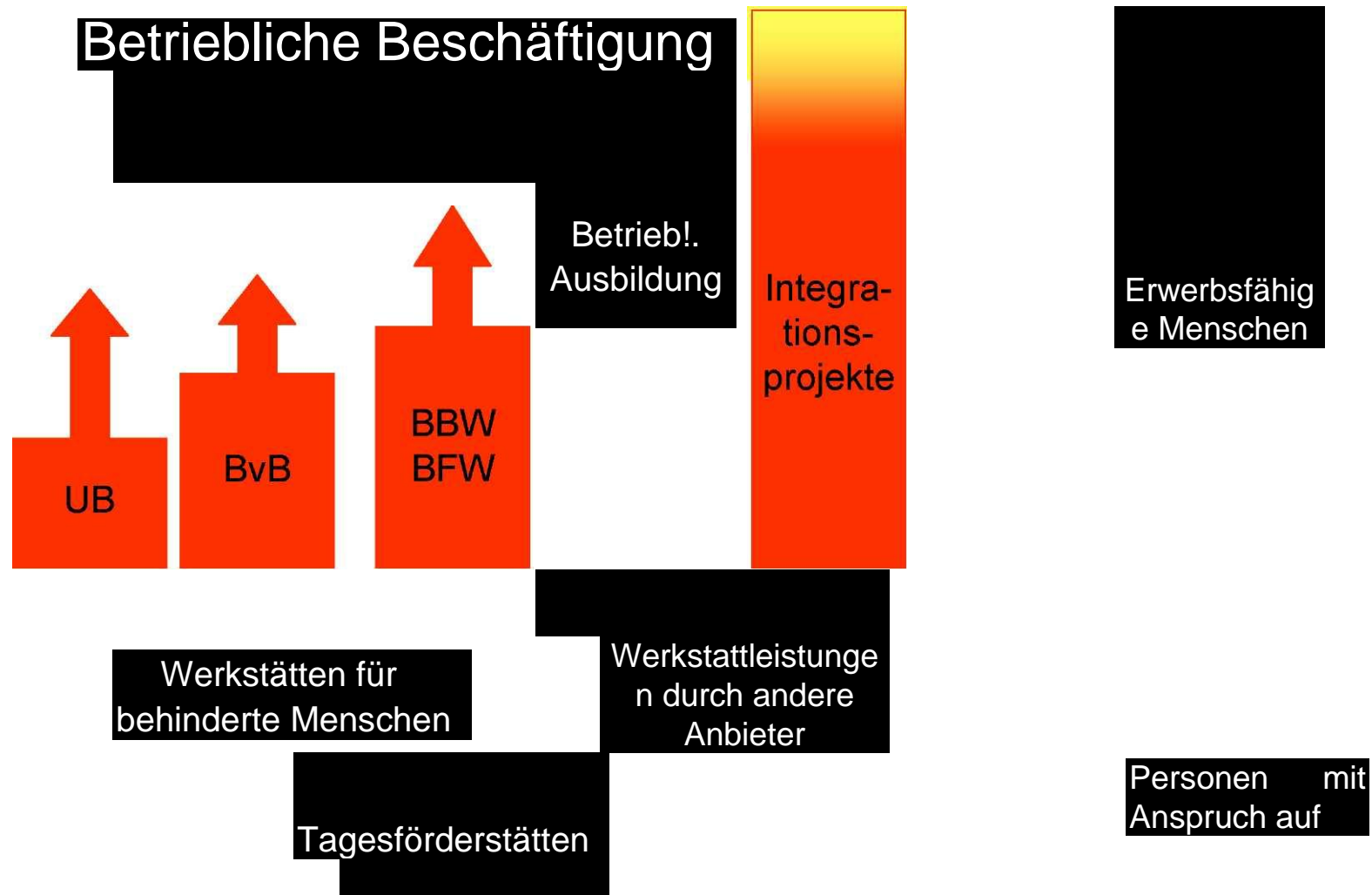


136 Abs. 1 SGB IX § 53 SGB XII)

Ziele dieser Neuausrichtung

- > **Leistungsspektrum soll von einer einrichtungsorientierten zu einer personenorientierten Leistung verändert werden.**
- > **Rechtsanspruch künftig auf Leistungen, nicht mehr auf Angebote der Leistungsanbieter.**
- > **Es sollen Leistungsmodule definiert werden, die der behinderte Mensch unabhängig von Ort und Träger der Leistungserbringung - auch in Form eines PB - in Anspruch nehmen kann.**
- > **Der Rechtsanspruch auf Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen bleibt unberührt.**

Schaubild nach Neuordnung



Werkstattleistungen

Mögliche Leistungsmodule (aus Projekt Werkstattbudget)

- 1. Berufliche Bildung (jetzt § 40 Abs. 2 SGB IX)**
- 2. Leistungen zur Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung entsprechenden Beschäftigung zu einem angemessenen Arbeitsentgelt**
- 3. Arbeitsbegleitende Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der erworbenen Leistungsfähigkeit**
- 4. Begleitende Leistungen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit**
- 5. Leistungen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen**
(jetzt alles definiert in § 41 Abs. 2 SGB IX)
- 6. Sonstige Leistungen (Beförderung, Verpflegung, u.a.)**

Anforderungen an diese Anbieter

- > **Neue Leistungsanbieter müssen wesentliche Inhalte der Leistungen und deren Qualität sicherstellen.**
- > **Sie müssen Leistungen zur Beschäftigung erbringen, da es sich sonst nicht um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt.**
- > **Fachliche Anforderungen müssen in Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII geregelt werden; keine Anerkennung nach § 142 SGB IX (Folge: keine Vergünstigungen wie bei Werkstätten, z.B. vermind. MwSt).**
- > **Es sind Arbeitsergebnisse anzustreben, um angemessenen Lohn zahlen zu können (mindestens der Grundbetrag in der Werkstatt).**
- > **Der Anbieter darf kein Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes sein (umstritten).**

Auswirkungen für die Berechtigten

- > **Die besonderen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, die für Werkstattbeschäftigte gelten, sollen auch für diese Angebotsform Anwendung finden.**
- > **Der behinderte Mensch erwirbt also wie in der Werkstatt nach 20 Jahren Beschäftigung einen Rentenanspruch.**
- > **Er steht bei diesem neuen Anbieter ebenso in einem arbeitnehmer-ähnlichen Rechtsverhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX - wie in der Werkstatt.**
- > **Der behinderte Mensch hat ein erweitertes Wahlrecht.**

- 4. Förderung der Beschäftigung auf dem
allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Basis eines
Arbeitsvertrages mit Lohnkostenzuschuss
bzw. Minderleistungsausgleich
möglichst aus Mitteln der Sozialhilfe**

Vorgaben der 85. ASMK hierzu:

Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ist so zu erweitern, dass wesentlich behinderte, voll erwerbsgeminderte Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb der Werkstattförderung verwirklichen können.

Hierbei sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen, insbesondere an Arbeitgeber (vor allem entsprechend § 34 SGBIX und § 27 SchwbAV) möglich sind.

Vorstellungen des Bundes und einiger Länder

Sozialhilfeträger soll Lohnkostenzuschüsse bzw. Minderleistungsausgleich an Betriebe aus der Eingliederungshilfe finanzieren

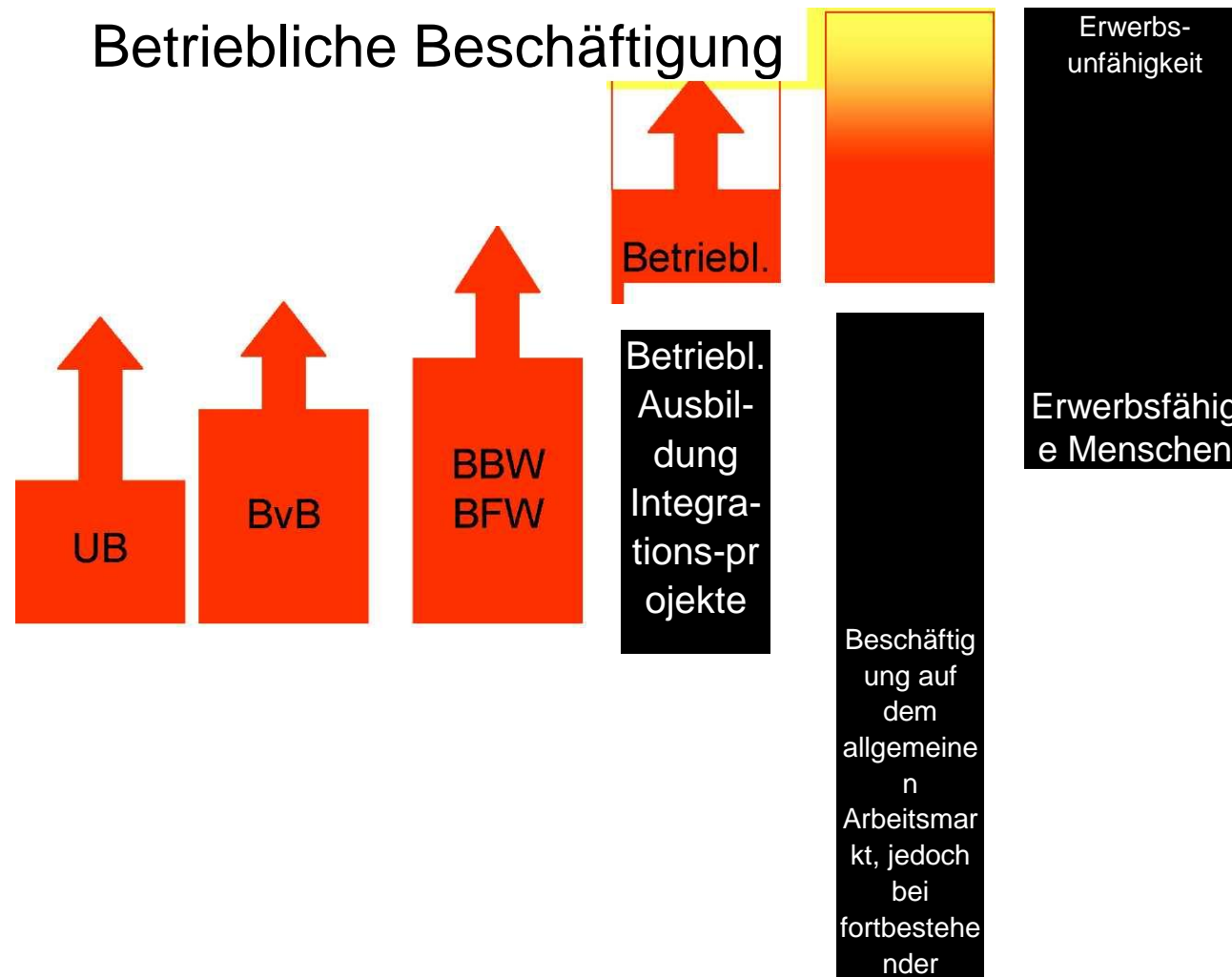
Bedingung:

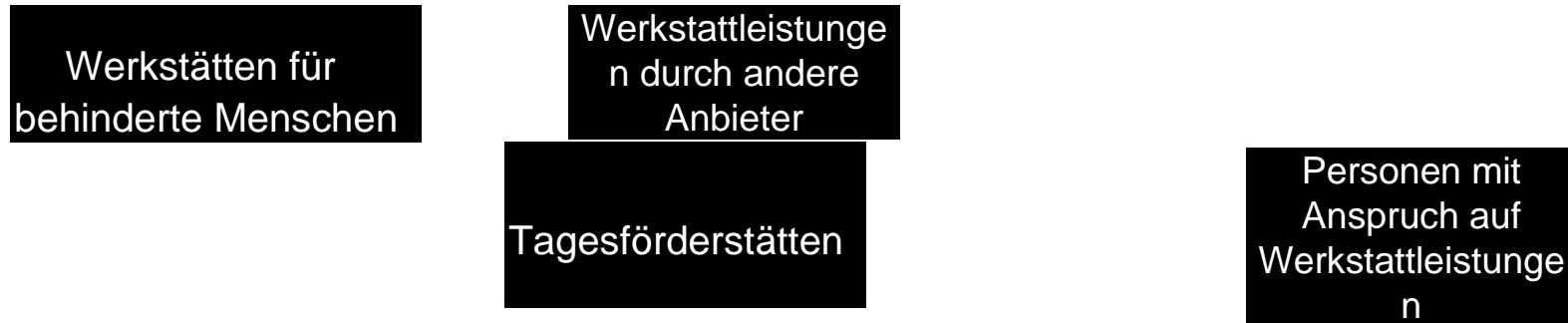
- > Leistungen nur bei Wechsel aus der Werkstatt in einen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.**
- > Ein direkter Zugang ist nicht vorgesehen, um die Vorgabe der Kostenneutralität nicht zu verletzen.**

rechtliche Begründung

Der behinderte Mensch ist weiterhin nicht in der Lage, zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich tätig zu sein.

Auswirkungen anhand eines Schaubildes





Auffassung der BAGüS und komm. SpV

- > Lohnkostenzuschüsse sind für die Sozialhilfe systemfremd; für sie gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.
- > Mit Abschluss eines Arbeitsvertrages auf der Basis eines Tarif-lohnes oder ortsüblichen Entgelts wird der behinderte Mensch erwerbsfähig, auch wenn der Arbeitsplatz mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. § 8 SGB II ist kaum messbar und eine rechtliche Fiktion.
- > Es entstünde eine in der Praxis nicht lösbare Schnittstelle zu den Übergängern aus der Werkstatt nach § 5 Abs. 4 WVO.
- > Es entstünde eine kaum vermittelbare Ungleichbehandlung behinderter Menschen in Betrieben hinsichtlich ihrer Rentenansprüche.
- > Es wird ein „Einfallstor“ für den Kreis der SGB II Empfänger befürchtet.

Forderungen der Sozialhilfeträger

- > Durch Aufstockung der Mittel der vorrangigen Reha-Träger könnten die notwendigen Leistungen zur Stützung von Arbeitsverhältnissen für Menschen, die den Übergang aus der Werkstatt oder von vorne herein eine betriebliche Beschäftigung anstreben, erleichtert werden.**
- > Es ist ein Rechtsanspruch auf Leistungen an Arbeitgeber über die Regelung des § 34 SGB IX hinaus zu schaffen.**
- > Damit könnten z.B. die Integrationsämter unabhängig von der Höhe der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe Arbeitsverhältnisse in notwendigem Umfang unterstützen.**
- > Die Erweiterung der Leistungsträger um die Sozialhilfe führt zu neuen Schnittstellen, die möglichst vermieden werden sollten.**

Rechtsprechung des BSG zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen des Persönlichen Budgets

**Die folgende Entscheidung des BSG greift der beabsichtigten
Reform der Eingliederungshilfe vorweg bzw. ermöglicht es,
über das PB Werkstattleistungen auch von anderen
Anbietern als Werkstätten zu
erhalten.**

**Urteil des 11. Senats des
Bundessozialgerichts (BSG)**

vom 30.11.2011 (B 11 AL 7/10 R)

Sachverhalt:

Ein geistig und körperlich behinderter Mensch (unstreitig werkstattbedürftig) beantragt bei der BA im Rahmen des Persönlichen Budgets die Kosten für eine Ausbildung in einer Gärtnerei eines Lebenshilfevereins (die nicht anerkannte Werkstatt ist).

BSG hat den Fall zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das LSG zurück verwiesen, jedoch grundsätzliche Auffassungen dargestellt, die vom LSG zu beachten sind.

wesentliche Festlegungen des BSG:

- > Das PB soll nach seiner Zweckbestimmung den behinderten Menschen in die Lage versetzen, die für ihn notwendigen Leistungen selbst zu bestimmen und sie sich frei zu beschaffen.
- > Ein PB darf also nicht bereits deshalb versagt werden, weil die Leistung nicht in einer anerkannten Werkstatt „eingekauft“ werden soll. Dies steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsauffassung des BMAS.
- > Liegen sachliche Gründe vor, ist die Förderung auch außerhalb einer WfbM möglich, sofern die sonstigen Vorgaben des SGB IX (hier § 40) beachtet und in gleicher Weise erfüllt werden können.

Konsequenzen aus dem Urteil:

- > **Das Urteil ist zweifelsfrei auf die Sozialhilfe und alle Bereiche der WfbM übertragbar.**
- > **Die grundsätzlichen Ausführungen sind zu beachten, auch wenn eine Entscheidung durch die Rückverweisung nicht ergangen ist (entgegen Auffassung BAG:WfbM im letzten Werkstatt Dialog).**
- > **Auch mit einem PB muss der Budgetnehmer die Leistungserbringung so gestalten, dass im konkreten Fall das gesetzlich formulierte Ziel der Förderung erreicht wird. Das bedeutet auch vergleichbare Anforderungen für den Leistungserbringer.**
- > **Es trifft nicht zu, dass nunmehr ohne die genannten Voraussetzungen „Werkstattleistungen“ bei einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes eingekauft werden können (s. Presseerklärung Hüppe).**

offene Fragen aus dem Urteil:

- > **Vertragliche Gestaltung mit dem Leistungserbringer zwischen wem?
Nur zwischen Budgetnehmer und Leistungserbringer oder auch
Vereinbarungen nach § 93 ff. SGB XII?**
- > **Wie kann die Qualität der Leistung geprüft werden?
Durch den Leistungserbringer? Oder nur im Rahmen der
Budgetnachweise auf der Grundlage der Zielvereinbarung?**
- > **Welche Regeln gelten für die Sozialversicherung?**
- > **In welchem Rechtsverhältnis steht der behinderte Mensch zu dem
Leistungserbringer (Arbeitnehmer? Arbeitnehmerähnliches
Rechtsverhältnis wie in der WfbM?)**

3. Das Werkstättenrecht im Lichte der VN-Behindertenrechtskonvention und die BSG-Rechtsprechung

Grundsätzliche Auswirkungen der VN-BRK auf das Werkstättenrecht

Die Konvention

- . verpflichtet alle Akteure, konsequent den personenbezogenen Ansatz zu verfolgen**
- . verpflichtet alle Akteure, den Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeit zu finden**
- . Die Werkstätten sind künftig so zu gestalten, dass die Beschäftigung dort dem Ziel der Inklusion dient**

Fortsetzung:

- * **Selbst wenn die Beschäftigung in der Werkstatt als Sondereinrichtung dem Leitbild der Inklusion im Sinne der VN-BRK nicht entspricht, so ist die Werkstatt doch so zu gestalten, dass die Beschäftigung dort dem Ziel der Inklusion dient.**
 - * **Deshalb stellen die Werkstätten eine Handlungsform dar, die - wenn sie entsprechend gestaltet wird - in diesem lebendigen Übergangssystem eine hohe Bedeutung hat.**
 - * **Die geringe Zahl der Werkstattwechsler in den letzten Jahren belegt, dass dies in der Vergangenheit noch nicht in genügendem Maße gelungen ist.**
- * **Dies ist bei der Bewertung der Forderungen der Werkstätten (s. Maßarbeit der BAG:WfbM) zu berücksichtigen.**

Was bedeutet das konkret für Werkstätten?

Ausgangspunkte für die Teilhabe am Arbeitsleben sind

- * **einerseits die Fähigkeit des behinderten Menschen**
- * **andererseits die Beschäftigungsbedingungen des Arbeitsmarktes und die konkrete Situation am Arbeitsplatz**

Schlussfolgerung:

Es wird immer Menschen geben, für die die Beschäftigungsbedingungen und Anforderungen des Arbeitsmarktes zu hoch sein werden. Es ist daher nach wie vor richtig, für diese Menschen alternative Beschäftigungsformen vorzusehen.

Das bedeutet aber nicht, dass die Werkstätten von sich heraus ihre Rechtfertigung finden, obwohl die Beschäftigung in Werkstätten ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber eben nicht das Endziel!

Die BSG-Rechtsprechung zur VN-Konvention

Die Fachöffentlichkeit hat mit Spannung die ersten Urteile oberster Gerichte zur Anwendung der VN-Konvention erwartet.

Inzwischen hat sich das BSG in zwei Entscheidungen auch zur Anwendbarkeit der Konvention geäußert, sehr zur Enttäuschung verschiedener Verbände und Betroffener.

Aus diesen zwei Entscheidungen, wovon sich eine Entscheidung unmittelbar mit dem Werkstättenrecht befasst, ergibt sich folgendes:

Urteil des 3. Senats des Bundessozialgerichts (BSG)

vom 18.05.2011 (B 3 KR 10/10 R)

Sachverhalt:

Streitig war die Frage, ob eine Krankenkasse einen Sportrollstuhl zu bezahlen hat. Das BSG hat diesen Anspruch zurückgewiesen mit der Begründung, es handele sich um ein Hilfsmittel der sozialen Teilhabe (Rollstuhlsport), sodass allenfalls die Sozialhilfe in Betracht kommt.

BSG hat hinsichtlich der Auswirkungen der VN-Konvention folgende beachtenswerte Ausführungen gemacht:

Zitat aus dem Urteil des BSG (Rn. 19)

Die BRD trägt dem von der UN-Konvention angestrebten Zweck, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art 1...), ausreichend und durch das gegliederte Leistungssystem des SGB und insbesondere durch dessen Neuntes Buch (...SGB IX) Rechnung. Weitergehende Einzelansprüche werden - zumindest für den Bereich der GKV - durch die UN-Konvention nicht begründet.

Beschluss des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG)

vom 02.11.2011 (B 11 AL 80/11 B)

Sachverhalt:

Ein schwer behinderter Mensch strebt die Aufnahme in eine Werkstatt an; allerdings ist dazu eine 1:1 Betreuung erforderlich. Die Kostenübernahme wurde vom zuständigen Kostenträger abgelehnt. Die Ablehnung wurde vom SG und LSG bestätigt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Revision wurde vom BSG verworfen. Das BSG hat deutlich gemacht, dass die vorgebrachten Argumente nicht ausreichen, um alleine aus der VN-BRK einen Anspruch auf diese Leistungen abzuleiten.

4. Maßarbeit -

**Vorschläge
der
BAG-WfbM**

und

**Position der
Sozialhilfeträ
ger**

Zu den Forderungen der Werkstätten und ihrer Träger

Von den Leistungsträgern wird positiv gesehen:

- > Werkstattträger sollten mit ihrer Kompetenz auch andere Instrumente des Arbeitsmarktes ausnutzen und Leistungen wie Integrationsunternehmen anbieten.**
- > Angebot, das Fachwissen der Werkstätten in die Entwicklung der aktiven Arbeitsmarktpolitik einzubringen.**
- > Sorge der Werkstattträger um die künftige Finanzierung.**

Zu den Forderungen der Werkstätten und ihrer Träger

- > Leistungsträger sehen folgende Forderungen kritisch:
- > **Ausbau des Sonderarbeitsmarktes (inakzeptabel)**
- > **Öffnung der Werkstätten auch für benachteiligte Personen des allgemeinen Arbeitsmarktes (inakzeptabel)**
- > **Ausbau zu Sozialunternehmen (abzulehnen, da es geht darum, Sonderstrukturen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen)**
- > **Ausbau der Angebote auf einen „exklusiven“ Arbeitsmarkt (inakzeptabel, Begrenzung unverzichtbar)**
- > **Aufbau betrieblicher Teile von Unternehmen in Werkstätten (inakzeptabel) und von Werkstätten in Unternehmen (nur im Rahmen von Außenarbeitsplätzen sinnvoll)**

**5. Überlegungen
der BAGüS und der BIH
zu den Eingliederungschancen
behinderter Menschen
(an der Schnittstelle zur Werkstatt)**

Vergütungssystem:

- > Das in § 41 Abs. 3 SGB IX geregelte Vergütungssystem hat sich nicht bewährt, da es in 15 Jahren nicht gelungen ist, es umzusetzen. Daher muss ein einfaches Verfahren geschaffen werden.

Nachweise:

- > Die Darstellung des Arbeitsergebnisses (§ 41 Abs. 4 SGB IX) ist nicht exakt möglich, weil eine konkrete Zuordnung nach § 41 Abs. 3 SGB IX fehlt.
- > Damit ist auch die Ermittlung des Arbeitsergebnisses in das weitgehende Ermessen der Werkstätten gelegt, sodass die nach § 12 Abs. 6 WVO geforderte Offenlegung ins Leere läuft.

Forderungen grundsätzlicher Art

- > Verschärfung der Vorschriften, wonach die Werkstätten verbindlich den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern müssen.**
- > Ausbau der Arbeitsnähe der Arbeitsangebote insbesondere durch die Schaffung von weiteren bzw. mehr betrieblichen Arbeitsplätzen (Außenarbeitsplätze, Praktikumsplätze).**
- > Modularisierung und damit Flexibilität der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Werkstätten zu erbringen haben. Dies erst macht das Persönliche Budget für behinderte Menschen attraktiv und eröffnet Wahlmöglichkeiten.**

Erwartungen an die beteiligten Arbeitsmarktakteure

Die Programme, Maßnahmen und Aktivitäten aller an der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beteiligten Arbeitsmarktakteure sind an der Leitlinie der Personenzentrierung auszurichten !

Zugleich muss das Thema der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für mehr behinderte Menschen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern integraler Bestandteil der künftigen regionalen und lokalen Sozialraumplanung sein und von allen Akteuren offensiv eingebacht werden !

Auf dieser Grundlage ergeben sich Erwartungen an die einzelnen Akteure:

An die Integrationsämter

**Der Katalog der begleitenden
Hilfen im Arbeitsleben (§ 33 SGB
IX) enthält eine Reihe von
Angeboten und Förderungen
zur Vermeidung einer
Werkstattaufnahme und zum
Wechsel aus der Werkstatt auf
den allgemeinen Arbeitsmarkt.**

**Dieser muss offensiv genutzt
werden!**

An die BA, ARGen und Optionskommunen

Auch diese Akteure verfügen über ein breites Spektrum von Maßnahmen zur personenzentrierten Vorbereitung behinderter Menschen auf und zur Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Sie sind daher ebenso gefordert, ihre Fördermöglichkeiten zu nutzen und offensiv anzubieten!

Insbesondere für die BA darf ein Förderfall dann nicht bereits abgeschlossen sein, wenn die Eingliederung in den Arbeitsbereich einer Werkstatt erfolgt ist.

An die Integrationsfachdienste

Diese sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem SGB IX aufgefordert, besonders qualifiziertes und fachlich spezialisiertes Personal zur individuellen Integrationsvorbereitung behinderter Menschen - vor allem auch für solche an der Schnittstelle zur Werkstatt - vorzuhalten.

Dabei müssen sie von den Integrationsämtern als den Strukturverantwortlichen sowie den anderen Auftraggebern (vor allem BA) finanziell ausgestattet und fachlich unterstützt werden.

An die Kammern und Kommunen

Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammern sind aufgerufen, ihre Möglichkeiten zu einer behinderungsgerechten, den individuellen Potentialen gerecht werdenden Ausbildung und Qualifizierung des Personenkreises umfassend zu nutzen.

Sie müssen die ausbildenden Betriebe und Dienststellen aber auch die Einrichtungen der beruflichen Reha, wie den Werkstätten ihre Unterstützung bei der beruflichen Qualifizierung junger behinderter Menschen anbieten.

Den Kommunen kommt als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes bei der Beschäftigung behinderter Menschen - auch denen an der Grenze zur Werkstatt - eine besondere Vorbildfunktion zu.

7. Schlussbemerkungen

- > Auch wenn die angestrebte Reform der Eingliederungshilfe in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommt, sind Veränderungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig. Diesen müssen sich auch Werkstätten stellen!**
- > Die finanzielle Situation der Länder und Kommunen machen es zunehmend schwierig, die Kosten der Behindertenhilfe zu schultern. Länder, üö. Träger der Sozialhilfe, Kommunen aber auch die Verbände fordern vom Bund seit langem eine Beteiligung an den Kosten.**
- > Die VN-Konvention wird Veränderungen im Denken und im Handeln aller Akteure bringen, die von manchen erhoffte Realisierung von Ansprüchen alleine aus der Konvention heraus hat das BSG abschließend ausgeschlossen.**

- > **Werkstätten werden sich künftig daran messen lassen müssen, ob sie den Auftrag des Gesetzgebers, den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mehr als in der Vergangenheit zu fördern, erfüllen.**
- > **Das klassische „Ranking“, wonach Werkstätten mit hohem Lohnniveau die „Tabelle“ anführen, hat so keine Gültigkeit mehr. Die Eingliederungserfolge sind zumindest gleichwertig zu bewerten.**
- > **Gleichwohl werden Werkstätten auch noch auf lange Sicht ihre Berechtigung haben und notwendig sein. Befürchtungen, dass sie „zerschlagen“, aufgelöst oder abgeschafft werden sollen sind unbegründet, auch wenn dies gelegentlich von verschiedenen Seiten gefordert wird.**

Nun haben Sie es endlich geschafft!!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nach dem offiziellen Teil lud der Vorstandsvorsitzende Herr Klapprott, der sich auch herzlich mit einem Wurstpaket aus der „Wurstregion Eichsfeld“ bei Herrn Finke bedankte, zur Besichtigung der Werkstatt und zu einer Original Eichsfelder Bratwurst ein. Die Beschäftigten der Werkstatt freuten sich über den Besuch. Waren doch auch sie alle eingeladen, sich eine schöne frische Bratwurst vom Grill schmecken zu lassen.

